

Wiss. Mit. Anna Lippert, München*

„Ein räuberischer Ausflug“

THEMATIK	Strafrecht Besonderer Teil, Raubdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

Torben (T) hat sich während der vorlesungsfreien Zeit mit seinen Freunden zu einer Bootstour am Tegernsee verabredet. Vereinbart ist, dass er dafür Schlauchboot, Luftpumpe und alkoholische Getränke mitbringt. Schlauchboot und Luftpumpe hat T bereits zuhause. Um Getränke will er sich noch kümmern. Ein Problem ist aber, dass T gar kein Auto besitzt, mit dem er zum vereinbarten Treffpunkt fahren könnte. Sein Mitbewohner (M) hat jedoch ein brandneues Elektroauto, das sich T für seinen Tagestrip ausleihen und am Abend wieder zum Haus des M zurückbringen will. Um Erlaubnis fragen will T den M aber nicht und überlegt sich deshalb einen Plan. Er weiß, dass M jeden Tag zur gleichen Zeit zur Arbeit fährt und geht daher am Tag des Ausfluges genau zu dieser Zeit zum Parkplatz des M. Am Auto angekommen trifft er den M an, der gerade in seinen Wagen steigen will. T geht auf diesen zu, bringt ihn mit einem Faustschlag gegen den Oberkörper zu Boden und steigt ins Auto, wo der Schlüssel schon steckt. Am Boden liegend kann M nur noch benommen zusehen, wie T davonfährt. Kurz bevor T den Tegernsee erreicht, fährt er an einem Restaurant vorbei, das soeben die wöchentliche Champagnerlieferung erhalten hat. Deshalb stehen vor dem Eingang einige Kisten, welche der Restaurantleiter (R) gerade stapelt. T beschließt kurzerhand stehen zu bleiben, um eine Kiste des edlen Tropfens zu organisieren. Er fährt auf den Parkplatz und greift die metallene, schwere Luftpumpe vom Beifahrersitz, um sein Handeln gefährlicher wirken zu lassen. T steigt aus, hält dabei die Luftpumpe mit ausgezogenem Kolben wie ein Gewehr auf Brusthöhe und geht so mit den Worten „Bleib stehen oder ich knall Dich ab!“ auf die Kisten und R zu. Der überrumpelte R geht davon aus, dass es sich um eine geladene Schusswaffe handelt und bleibt daher wie versteinert stehen. T greift sich schnell eine der

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Mark A. Zöller). Diese Klausur wurde als Zwischenprüfungsklausur im Grundkurs Strafrecht im Sommersemester 2024 gestellt.

Champagnerkisten. Mit dieser unter dem Arm läuft er wieder zurück zum Auto und packt die Kiste samt Luftpumpe in den Kofferraum. R läuft voller Angst zurück ins Restaurant. Gerade als T dabei ist, die Beute im Kofferraum zu verstauen, kommt Kellnerin K zu ihrer Schicht. Diese erkennt sofort, was vorgeht und rennt auf den Kofferraum zu, um den Karton zurückzuholen. T geht es aber gerade darum, den Champagner zu behalten. Er beschließt daher kurzerhand, die K außer Gefecht zu setzen, damit er davonfahren kann. Er schlägt mehrfach, jedoch ohne Tötungsvorsatz, mit der Faust auf die K ein. Durch den letzten Schlag des T gerät K ins Straucheln und fällt rücklings auf die sich unmittelbar anschließende, viel befahrene Straße, wo sie sofort von einem schnell vorbeifahrenden Auto angefahren wird. K erleidet dadurch tödliche Verletzungen und verstirbt noch an der Unfallstelle. Daraufhin steigt T in den Wagen und setzt seine Fahrt fort.

Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: Die Delikte des 17. und 28. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sowie die §§ 222, 239a, 239b, 248b und § 248c StGB sind nicht zu prüfen und bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.